

# NEUE WENDUNG IM WETT-STREIT

Die Diskussion um den deutschen Glücksspielstaatsvertrag gerät wieder in Bewegung. Verantwortlich dafür sind ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), die Neupositionierung des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) und vielleicht sogar das Ergebnis der Bundestagswahl. Ein vorzeitiges Ende des Sportwettenmonopols scheint plötzlich denkbar. Die Hintergründe.

AUTOR: FLORIAN OEDIGER

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hat im September 2009 eine Entscheidung über die Zulässigkeit von staatlichen Wettmonopolen getroffen, die höchst unterschiedliche Reaktionen hervorrief. Dem Urteil nach dürfen EU-Staaten Wettangebote privater Glücksspielunternehmen einschränken, um etwaige Straftaten zu verhindern. Damit wies der EuGH zugleich eine gemeinsame Klage der portugiesischen Fußballliga und des Sportwettenbetreibers Bwin ab, die die „Dienstleistungsfreiheit“ mit einem staatlichen Monopol beschränkt sahen.

Die Rechtssache „Liga Portuguesa“ (Aktenzeichen C-42/07), in der um das Liga-Sponsoring von Bwin in Portugal gestritten wurde, galt im Vorfeld als sogenannter „leading case“, dessen Ergebnis auch für das EU-Verfahren gegen den deutschen Glücksspielstaatsvertrag von Bedeutung sein dürfte – so zumindest die Prognose.

## „Staatsvertrag gegen Europarecht“

Nach der Urteilssprechung gehen allerdings die Meinungen über die Auswirkungen der richterlichen Entscheidung weit auseinander. Erwin Horak, Präsident der Staatlichen Lotterieverwaltung Bayern, ist nach dem „Fall Portugal“ sicher: „Es bestehen keine Zweifel mehr an der europarechtlichen Zulässigkeit des deutschen Glücksspielstaatsvertrages.“ Den noch ausstehenden deutschen Verfahren sehe er jetzt sehr zuversichtlich entgegen. Das Urteil sei zugleich ein schwerer Schlag für die kommerzielle Glücksspielindustrie.

Dieser Einschätzung widerspricht Jörg Wacker, Direktor von Bwin in Deutschland, vehement: „Auf die deutsche Situation ist das Portugal-Urteil nicht übertragbar. Während im vorliegenden Fall die Betrugsbekämpfung im Vordergrund steht, ist es in Deutschland das Thema Spielsuchtbekämpfung.“ EU-nahe Rechtsexperten geben Wacker recht und ergänzen, dass im Urteil des Europäischen Gerichtshofs zudem ex-

plizit betont wurde, dass in einem Land die in der europäischen Rechtsprechung festgelegten Kriterien der Kohärenz und Systematik erfüllt sein müssen. Dies sei in Deutschland allerdings nicht der Fall. „Da hierzulande vergleichbare Spielkategorien wie Sportwetten (Staatsmonopol) und Pferdewetten sowie Automatenspiel (Privatwirtschaft) völlig unterschiedlich behandelt werden, liegt nach dem neuen EuGH-Urteil ein klarer Verstoß gegen das Europarecht vor“, erklärt Wulf Hambach, Partner Kanzlei Hambach & Hambach.

## LOTTO-EINNAHMEN UM EINE MILLIARDE EURO GESUNKEN

Der Experte für Wett- und Glücksspielrecht erwartet, dass der EuGH spätestens in dem deutschen Vorlageverfahren „Carmen Media“ dem Glücksspielstaatsvertrag die europarechtliche Anerkennung entzieht. Die Mühlen der Bürokratie mahlen jedoch langsam, das Verfahren zieht sich wohl noch einige Zeit hin. Ein Urteil wird erst Ende 2010 erwartet.

## Breitensport brechen Gelder weg

Unabhängig von juristischen Urteilen fällt die Bilanz nach knapp zwei Jahren Glücksspielstaatsvertrag relativ ernüchternd aus. Glücksspiel- und Wettsucht sollten durch eine drastische Verschärfung der geltenden Regeln verhindert oder zumindest eingeschränkt werden. Die Rückgänge sind allerdings weniger bei den Zockern zu verzeichnen, die der Spielsucht verfallen sind, als vielmehr bei den Erlösen aus dem staatlichen Glücksspiel.

Die Einnahmen der Lottogesellschaften in den 16 Bundesländern sind im vergangenen Jahr um rund eine Milliarde Euro eingebrochen. Im Jahr 2008 wurden 6,53 Milliarden Euro Erlöst, nachdem es 2007 noch 7,46 Milliarden Euro waren. Oddset, die Sportwette von Lotto, musste ebenfalls hohe Einbußen von einem Spitzenwert von einst 600 Millionen Euro auf derzeit noch knapp 150 Millionen Euro hinnehmen. Die Zahlen für das laufende Jahr versprechen keinen wesentlichen Kurswechsel.

Inwieweit die wirtschaftliche Lage ihren Teil zu den Umsatzrückgängen beigetragen hat, sei einmal dahingestellt. Fest steht, dass die Zurückhaltung der Deutschen bei



BWIN, EX-HAUPTSPONSOR DES SV WERDER BREMEN: „Dem deutschen Sport geht jährlich ein dreistelliger Millionenbetrag verloren.“

der Nutzung staatlicher Angebote unter anderem auch erhebliche Folgen für den Breitensport hat. Dieser profitierte bislang von jährlichen Zuschüssen im dreistelligen Millionenbereich.

Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich auch für den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) eine neu zu bewertende Situation. Bislang war der Dachverband des deutschen Sports stets ein mächtiger Be-

fürworter des staatlichen Wettmonopols. Seitdem aber dem Breitensport besagte Einnahmen wegbrechen, unter anderem weil viele Wetter ins Internet abwandern, lässt sich die bisher angewandte Argumentationskette offensichtlich nicht mehr aufrechterhalten. Michael Vesper stellt jedenfalls fest: „Wir haben einen legalen Markt, der spektakulär schrumpft, und einen laut Staatsvertrag illegalen, trotzdem stetig wachsenden Markt, an dessen Erträgen weder der Fiskus noch der gemeinnützige Sport partizipieren. Das kann so nicht bleiben.“ Dabei ist dem DOSB-Generaldirektor wichtig festzuhalten, dass man nicht auf zusätzliche Sponsoringgelder aus sei, sondern dass es um Abgaben für gute Zwecke gehe, die in die Förderung des gemeinnützigen Sports fließen sollen. „Was nicht passieren darf, ist eine vollständige Liberalisierung des Wettmarktes, in dem unkontrolliert Angebote plat-

ziert werden und keine Steuern und Abgaben entrichtet werden.“

Der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag gilt bis 2011, wird aber bereits im nächsten Jahr von staatlicher Seite unter die Lupe genommen. „Der Sport muss an dieser Evaluierung beteiligt sein“, fordert Vesper.

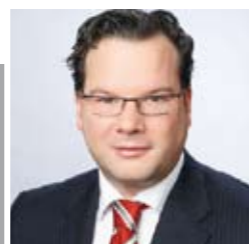
Selbst Lotto-Vertreter geben inzwischen hinter vorgehaltener Hand zu, dass hierzulande durch den Glücksspielstaatsvertrag eine gesamte Branche auf den Abgrund zusteuert. Die offizielle Version von Erwin Horak sieht freilich anders aus: „Die Finanzierung des Breitensports ist durch den Glücksspielstaatsvertrag weiter sichergestellt“, so Bayerns oberster Lotterieverwalter. Für die 27 Millionen Mitglieder in deutschen Sportvereinen erwirtschaftete Lotto bundesweit 500 Millionen Euro pro Jahr. Dass private Anbieter in Deutschland nicht werben dürfen, so Horak weiter, schade dem Sport überhaupt nicht – zumal es den kommerziellen Anbietern beim Sponsoring allein um nur wenige Vereine aus dem Profisport gehe, die sich werbewirksam vermarkten ließen.

Diesem Vorwurf hält Wacker entgegen: „Im Falle einer Liberalisierung des Marktes würde auch der Breitensport von den Einnahmen privater Wettanbieter profitieren.“



Erwin Horak, Präsident der Staatlichen Lotterieverwaltung Bayern

„Es gibt keine Zweifel am deutschen Glücksspielstaatsvertrag.“



Dr. Wulf Hambach, Rechtsanwalt Kanzlei Hambach & Hambach

„Nach dem neuen EuGH-Urteil verstößt der Glücksspielstaatsvertrag gegen Europarecht.“



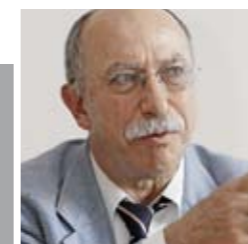
Michael Vesper, DOSB-Generaldirektor

„Der Sport muss an der Evaluierung beteiligt sein.“



Jörg Wacker, Direktor Bwin Deutschland

„Von einer Liberalisierung profitiert auch der Breitensport.“



Detlef Parr, ehemaliger sportpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

„Wir müssen die bestehenden Auflagen überdenken.“

Schon vor Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages am 1. Januar 2008 haben Bwin Amateurmansschaften mit mehreren Millionen Euro gefördert. Insgesamt haben die Unternehmen in Deutschland schon über 100 Millionen Euro in den Markenaufbau investiert, das Budget aktuell aber auf

unter zehn Millionen Euro pro Jahr heruntergefahren. Der Wettanbieter steht damit nicht allein: Denn seit der Fixierung des Wettmonopols für den staatlichen Anbieter Oddset haben alle privaten Anbieter ihre Marketingbudgets notgedrungen drastisch zurückgefahren – nach SPONSOR<sup>5</sup>-Informa-

tionen kumuliert um beinahe 80 Prozent. Wacker spricht daher von „einem dreistelligen Millionenbetrag“, der den deutschen Vereinen und Verbänden aller Sportarten jährlich verloren gehe. Die Deutsche Fußball Liga (DFL) operiert mit ähnlichen Zahlen und hat allein die Mindereinnahmen der Liga aufgrund des Verbots für Glücksspielwerbung unlängst auf mehr als 100 Millionen Euro beziffert.

## VERHALTENSREGELN FÜR DAS WERBEN MIT GLÜCKSSPIELANBIETERN

### Worauf Vereine/Verbände achten müssen, wenn sie einen Pokeranbieter als Sponsor gewinnen wollen:

- Gemäß § 5 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) und § 284 Abs. 4 Strafgesetzbuch ist Werbung für öffentliches Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis verboten. Dies trifft aber nur auf Angebote mit einem wesentlichen Geldeinsatz von über 50 Cent zu.
- Unabhängig von der Frage, ob der GlüStV gegen Verfassungs- und Europarecht verstößt oder ob Poker als Geschicklichkeitsspiel einzustufen ist, ist die Werbung für kostenlose Internet-Unterhaltungsspiele, also auch für Online-Pokerschulen, grundsätzlich zulässig.
- Vorsicht! Bei der Auswahl von Anbietern sogenannter kostenloser Internet-Pokerschulen sollte vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichts München auf folgende Punkte geachtet werden:

#### 1. Bekanntheitsgrad und Assoziierung der Gaming-Marke überprüfen

Die Marke der Pokerschule sollte in Deutschland z. B. durch Werbung bekannt sein und kein bloßes Nebenprodukt einer unlimitierten Echtgeld-Spielseite sein.

#### 2. Vorliegen eines Geschäftsmodells

Dem kostenlosen Poker-Webangebot sollte ein eigenes Geschäftsmodell zugrunde liegen, das die wirtschaftliche Tragbarkeit des E-Business-Modells zum Ausdruck bringt.

#### 3. Prüfung des Werbedeals durch Glücksspielrechtsexperten

Zur glücksspielrechtlichen Absicherung sollte darauf geachtet werden, dass die betreffende Spielseite durch einen Glücksspielrechtsexperten geprüft und gutachterlich abgesichert wurde. Dies ist wichtig, um das strafrechtliche Risiko zu beseitigen.

#### 4. Rechtzeitige Kontaktaufnahmen zu Aufsichtsbehörden

Die glücksspielrechtliche Bewertung ist von Bundesland zu Bundesland und von Behörde zu Behörde unterschiedlich. Sinnvoll kann im Einzelfall sein, die entsprechenden spielrechtlichen Gutachten pro aktiv, also bevor ein Rechtsstreit entstehen kann, den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Absegnung vorzulegen. Bei geplanter Online- und TV-Werbung für Internet-Spielangebote sollte in der Regel rechtzeitig der Kontakt zur Medienaufsichtsbehörde gesucht werden.

### Worauf Vereine/Verbände achten müssen, wenn sie einen Sportwettenanbieter als Sponsor gewinnen wollen:

- Zulässigkeit von Sportwettgewinnspielen  
Die Bewerbung von Sportwettgewinnspielen bzw. Tippspielen ist grundsätzlich zulässig, wenn Gewinnspieleinsätze auf maximal 50 Cent pro Spiel beschränkt sind. Nach § 8a Rundfunkstaatsvertrag ist sogar die Mehrfachteilnahme grundsätzlich zulässig. Diese Anbieter kommen als Sponsoren – trotz des bestehenden GlüStV – infrage, da für sie zulässig geworben werden kann.
- Zulässigkeit von Fußballmanagerspielen mit Teilnahmegebühr  
Auch Online-Geschicklichkeitsspiele wie Fußballmanagerspiele mit einer Teilnahmegebühr kommen also als Werbepartner in Betracht. Aufgrund der besonderen rechtlichen Konstruktion ist diese Gebühr nicht als Spieleinsatz, sondern als Teilnahmegebühr qualifiziert. Zudem handelt es sich bei den meisten Fußballmanagerspielen um Geschicklichkeitsspiele, die in Deutschland bisher nicht geregelt und damit auch grundsätzlich nicht verboten sind.
- Für den offenen Umgang mit den Aufsichtsbehörden gilt das Gleiche wie bei den Pokerschulen (siehe oben).

### Lösung „Französisches Modell“?

Unabhängig von vorhandenen Zahlenspielen scheint eine Lösung nur über einen politischen Diskurs möglich. Und für diesen sind inzwischen offenbar alle Beteiligten offen. Hierbei könnte auch der gerade er-

»DIE PRIVATEN WETTANBIETER KÖNNEN AUFLAGEN DES SPIELERSCHUTZES ERFÜLLEN«

folgte Regierungswechsel für frischen Wind in der Diskussion sorgen. Detlef Parr, bis vor Kurzem sportpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, zeigt sich jedenfalls offen für Veränderungen: „Wir müssen die bestehenden Auflagen des Glücksspielvertrags überdenken. Private Wettanbieter können die Auflagen des Spielerschutzes ebenso erfüllen wie staatliche und tun dies bereits heute.“ Alle Beteiligten müssten ihr Lagerdenken überwinden und eine Lösung finden, welche die negativen Auswirkungen des Glücksspielstaatsvertrages korrigiere.

Dabei reicht schon der Blick ins Nachbarland. Dem „französischen Modell“ zufolge werden streng lizenzierte private Wettanbieter zugelassen, falls sie bereit sind, Steuern zu bezahlen, Lizenzgebühren an die Veranstalter für das Zurverfügungstellen des Sportereignisses zu entrichten und eine Breitensportabgabe zu leisten. Nach Experteneinschätzung könnte durch einen solchen Kompromiss die emotionale Diskussion in ruhigeres Fahrwasser gelangen. Das komplette Abwandern von Wett-Millionen ins Ausland könnte so vielleicht im letzten Moment vermieden werden. ■